

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹) auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht

Ausbau eigenständiger Geh- / Radweg außerorts im Gartetal zwischen Göttingen und Diemarden

Gemäß § 38 Abs. 5 Satz 5 Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG²) hat der Landkreis Göttingen als zuständige Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 5 der Anlage 1 NUVPG aufgeführt und mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Anlage 3 des UVPG`s wurde die Vorprüfung durchgeführt.

Die Stadt Göttingen und die Gemeinde Gleichen planen in einer Gemeinschaftsmaßnahme den vorhandenen Geh-/ Radweg außerorts im Gartetal, zwischen der Stadt Göttingen und dem Ortsteil Diemarden der Gemeinde Gleichen, regelkonform und verkehrssicher auszubauen. Der Geh-/ Radweg soll auf einer Strecke von 1.650 m und in einer Breite von 2,50 m bzw. 3,00 m im Bereich eines Wirtschaftsweges in Betonbauweise hergestellt werden.

Schutzgut Mensch:

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen. Durch den regelkonformen Ausbau soll die Nutzung des Geh-/Radweges durch Radfahrer und Fußgänger verbessert und sicherer werden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der Radwegausbau ist mit den Schutzkriterien des Landschaftsschutzgebietes „Leinebergland“ vereinbar. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ermittelt, kommt es insgesamt bezüglich der Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere (wie z.B. Haselmaus), Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Libellen und europäischer Vogelarten (Schutzgebiet Unteres Eichsfeld) nicht zu Verbotstatbeständen durch den Bau des Radweges im Gartetal, sofern die Rückschnittzeiten für Gehölze beachtet werden. Zum Verlust von Gehölzstrukturen als Habitat für gehölzbrütende Vogelarten kommt es nicht, da die Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld bzw. außerhalb des Eingriffsgebietes werden weder anlagebedingt noch baubedingt beeinträchtigt. Die Eingriffe beziehen sich auf den Nahbereich der Baumaßnahme und haben keine übergreifende Wirkung auf die geschützten Biotope.

Auf das Vorkommen des Astragalus cicer (Pionierpflanze / Kicher-Tragant) -als letztes Vorkommen in Südniedersachsen- wird besonders hingewiesen, daher sind entsprechende Schutzmaßnahmen (Absperrungen) und ökologische Baubegleitung unabdingbar. In den Planfeststellungsunterlagen sind durch Maßnahme S 3 (Unterlage 9.3 – Maßnahmenkartei) die Schutzmaßnahmen (Aufstellen von Schutzzäunen) entsprechende Vorkehrungen getroffen worden. Dies wird Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die Anordnung der ökologischen Baubegleitung wird im Planfeststellungsbeschluss abschließend getroffen. Auf das vereinzelt Eidechsenvorkommen wird ebenfalls hingewiesen. In den Planfeststellungsunterlagen sind durch Maßnahme V (Unterlage 9.3 – Maßnahmenkartei) der sogenannten Bauzeitenregelung entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden. Diese werden Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Das Naturdenkmal „Diemardener Steinbruch“ wird durch das Bauvorhaben nicht berührt.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

²Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S.420)

Schutzgut Boden:

Der zukünftige Verlauf des Radweges führt auch über die ehemalige Bahntrasse der „Gartetalbahn“, so dass hier anthropogen überprägte Böden anstehen. Durch Überbauung und Versiegelung kommt es zu anlagenbedingten Beeinträchtigungen. Maßnahmen zur Überwachung (ökologische Baubegleitung) werden daher angeordnet. Baubedingten Beeinträchtigungen (Bodenverdichtung) wird durch Minimierungsmaßnahmen (M 2 – Auflockern möglicher Bodenverdichtung) entgegengewirkt. Beeinträchtigungen werden daher nicht als erheblich und nachhaltig wirkend eingestuft. Zudem sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Belastungen wie Winderosion und Staubaufwirbelung auf den Nahbereich der Baumaßnahme und auf die Phase der Bautätigkeiten begrenzt.

Schutzgut Klima und Luft:

Während der Bautätigkeit wird es zu lokal begrenzten Luftschadstoffemissionen durch den Baubetrieb kommen. Weiterhin werden kleinräumig Staubaufwirbelungen insbesondere in Trockenphasen auftreten, die nur zur kurzfristigen Beeinträchtigung der Luftqualität im Nahbereich der Bautätigkeit führen. Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen sind baubedingt nicht zu erwarten. Gleiches gilt für Anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen. Der Wegfall von Gehölzfläche und Einzelbäumen, die lokalklimatische Luftfilterfunktionen erfüllen und Frischluft produzieren, wirken nicht überregional, zudem ist ein sukzessives Neuaufwachsen der bestehenden Feldheckenstrukturen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

Durch die notwendige Gehölzentnahme entlang der Trasse wird zunächst eine visuelle Veränderung eintreten. In direkter räumlicher Umgebung befinden sich weitere, ähnlich strukturierte Bestände, sodass der Charakter des Landschaftsbildes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Baubedingte Beeinträchtigungen (Baumaschinen, Lagerflächen) sind begrenzt und werden nicht als erheblich oder nachhaltig eingestuft.

Die Nutzbarkeit als Erholungsraum wird sich durch die Erweiterung des Radweges verbessern, da somit ein ungestörter Begegnungsverkehr zwischen Radfahrern und Spaziergängern möglich wird. Die Radwegverbindung zwischen Göttingen und Diemarden wird somit gestärkt.

Schutzgut Wasser:

Während der Bautätigkeiten finden keine wesentlichen Abtragungen von schützenden Deckschichten statt. Eine Beeinträchtigung über Schadstoffeinträge durch Grundwasserabsenkungen oder –offenlegungen kann auch aufgrund des hohen Grundwasserflurbestandes weitgehend ausgeschlossen werden. Auch Auswirkungen auf umliegende Oberflächengewässer werden daher nicht auftreten. Auch Anlage- und betriebsbedingt ist mit Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser nicht zu rechnen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Kultur- und Sachgüter sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten konnten nicht festgestellt werden.

Ergebnis:

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung ergibt sich, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Im Auftrage
gez. Neisen
Landkreis Göttingen
Planfeststellungsbehörde